



Name													
1													
Vorname													
2													
Steuernummer							lfd. Nr. der Anlage						
3													
Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit													
4	in	(Staat)						(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)					
Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit													
Im Kalenderjahr 2021 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen													
5	<input checked="" type="checkbox"/>	nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	<input type="checkbox"/> aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)										
6	<input checked="" type="checkbox"/>	nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)											
Allgemeine Angaben													
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?												
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen													
Straße und Hausnummer													
8													
Postleitzahl, Ort													
9													
Staat													
10													
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?												
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, lt. gesonderter Aufstellung													
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung													
Name (Bezeichnung)													
12													
Straße und Hausnummer													
13													
Postleitzahl, Ort													
14													
Staat													
15													
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)													
16													
Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)													
17													
Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit													
Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers													
18							vom		bis				
19													
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)								Tage				
Unterbrechung der Tätigkeit													
Grund													
21							vom		bis				
22													
Die Tätigkeit erfolgte													
23	<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.												
24	<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.												
25	<input checked="" type="checkbox"/> bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.												
26	<input checked="" type="checkbox"/> für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.												
27	<input checked="" type="checkbox"/> für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.												
28													

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)	
Name (Bezeichnung)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Staat	
Angaben zum Arbeitslohn	
– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 77 –	
Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)	EUR
Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)	+
Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)	+
Zwischensumme	
abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)	
Bezeichnung	
zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)	
Bezeichnung	
Summe in- und ausländischer Arbeitslohn	
Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41	
abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)	
Bezeichnung	
abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt (siehe Anleitung)	
Bezeichnung	
abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS	
Bezeichnung	
Verbleibender Arbeitslohn	
Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns	
Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland	Tage
davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat	Tage
$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}}$	= verbleibender ausländischer Arbeitslohn
direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+
Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)	
nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS	+
Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	
Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.	
Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:	
Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsbeleg ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführtten Steuerbeträge ergeben.	
Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärt Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.	



Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland		Tag
62	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat		Tag
63	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 62)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 61)}}$	= verbleibender ausländischer Arbeitslohn	EUR
64	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+ EUR	,
65	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 63 und 64)	+ EUR	,
66	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 65 aus weiteren Anlagen N-AUS	+ EUR	,
67	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)	+ EUR	,
	Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 63 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.		

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

68	Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?		
69	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?		
70	Art der ausgeübten Tätigkeit		
71	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	EUR	,

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

72	– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –		
73	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	EUR	,
74	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+ EUR	,
75	Summe	+ EUR	,
76	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 74 aller weiteren Anlagen N-AUS	+ EUR	,
77	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)	+ EUR	,

Besondere Lohnbestandteile (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

77	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –		
78	Werbungskosten zu Zeile 77	- EUR	,
79	Verbleibender Betrag	+ EUR	,
80	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 79 aller weiteren Anlagen N-AUS	+ EUR	,
81	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)	+ EUR	,

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 und / oder 18 der Anlage N einzutragen.
Werbungskosten lt. Zeile 78 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

82	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)		
83	Werbungskosten zu Zeile 82 (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)		
84	Staatsangehörigkeit(en)		

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 81 sind nicht erforderlich.